

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses und Benennung ihrer Vertretenden für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Nach § 16 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden die im Wahlgebiet Schönefeld vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, dem Wahlleiter wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes Schönefeld zur Berufung als

beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses

für das Wahlgebiet der Gemeinde Schönefeld zur bevorstehenden Kommunalwahl am 9. Juni 2024 vorzuschlagen und ihre Vertretenden zu benennen.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 16 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) aus dem Wahlleiter als dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin des Vorsitzenden und fünf beisitzenden Mitgliedern. Er besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Die Vorschläge sind bis zum **10. Februar 2024** an die Gemeinde Schönefeld

Der Wahlleiter
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

zu richten.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter unverzüglich die beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren beisitzenden Mitglieder nach seinem Ermessen.

Als Hinderungs- und Ablehnungsgründe gelten lediglich die in § 92 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG abschließend genannten Gründe, auf die hiermit hingewiesen wird:

§ 92 Ehrenamtliche Mitwirkung

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiterinnen, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterinnen und stellvertretende Wahlleiter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

- 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,*
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,*

3. *wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,*
4. *wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,*
5. *wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.*

Schönefeld, den 17.01.2023

Hilmar Ziegler
Wahlleiter für die Gemeinde Schönefeld
